31. Beweislast und Beweissährung hinsichtlich des Berschuldens bei Berabsolgung eines gesundheitsschädlichen Stoffes anstatt eines Genußmittels.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 6. November 1919 i. S. B.sche Erben (Bekl.) w. St. (RL). VI 215/19.

> I. Landgericht Hannover. II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger will badurch in seiner Gesundheit beschädigt sein, baß ihm ber Erblasser der Beklagten am 28. April 1915 in seiner Wirtschaft an Stelle der von ihm verlangten Flasche Selterswasser eine solche mit Salmiakgeist vorgesett und er davon, ohne es zu bemerken, getrunken habe. Seine Klage auf Schadensersat wurde von beiden Bordergerichten dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

"Der Erblasser ber Beklagten hat dem Kläger statt der bestellten Flasche Selterswasser eine Flasche Salmiakgeist vorgesetzt. Er hat badurch die Schädigung des Klägers, der von dem Salmiakgeiste getrunken hat, verursacht. Dies ist prozeszerecht sestgestellt. . . . Allerdings genügt nicht schon dieser äußere Tatbestand der Ber-

Allerbings genügt nicht schon dieser außere Tatbestand der Verwechslung der Flaschen, um der Schadensklage aus § 823 Abs. 1 VGB. stattzugeben. Hinzukommen muß der subjektive Tatbestand, nach dem die Verwechslung auf eine Fahrlässigkeit des Erblassers zurückzusühren ist. Auch hierfür ist der Kläger beweispstichtig. Aber hier, wo schon

ber außere Tatbeftand an fich betrachtet nach bem regelmäßigen Busammenhange ber Dinge bie Folgerung rechtfertigt, bak, wie bas Berufungsgericht ausführt, ber Unfall im ordnungsmäßigen Wirticaftsbetriebe bei gehöriger Sorgfalt zu vermeiben mar, konnte bas Berufungsgericht ben Beweis für ein Berichulben bes Erblaffers qunachft als geführt erachten und es ben Beklagten überlaffen, fich nunmehr ihrerfeils von biefem Bormurfe bes Berfculbens in ber Beife gu entlaften, baß fie biejenigen besonberen Umftanbe nachweisen, aus benen fich bie Schulblofigfeit bes Eiblaffers ergibt. — Diefer gur Beweisregelung eingenommene Standpunkt bes Berufungsgerichts wird von ber Revision auch nicht beanstanbet. Er wird übrigens auch burch bie Erwagung gerichtfertigt, bag es fich hier um ein zwischen Gaftwirt und Gaft gefcoloffenes Raufgeschaft gehanbelt hat, bas ber Erblaffer als Gafiwirt mit ber im Bertehr erforberlichen Sorgfalt zu erfüllen verpflichtet mar; auch aus biefem Gesichtspunkt ift es Sace ber Beflagten, ben Beweis bafur zu erbringen, bag ber Erblaffer, inbem er bem Rlager bie verwechselte Flasche vorsette, gleichwohl feiner vertraglichen Sorgfallspflicht genugt bat (Staub-Roniae, 56B. 9. Auflage

§ 347 Anm. 16, § 377 Anm. 130).

Bur Führung biefes Entlastungsbeweifes hatten bie Beklagten nur porgetragen, Die Blafche Calmialgeift habe fich unter ben bon bem Seltersmafferfabritanten gelieferten Geltersmafferflaschen befunben, im Saufe bes Erblaffers fei niemals Calmiakgeift verwendet worden. Das Berufungsgericht hat biefes Borbringen mit naherer Begrundung als ungulanglich abgelehnt. Es bat babei berudfichtigt, bag ber Erblaffer über die Herkunft ber Flasche unfichere und wechselnde Angaben gemacht und bag auch bie Beflagten trot richterlicher Befragung weber bestimmte, ben Erblaffer entlaftenbe Behauptungen aufzustellen noch beftimmte Beweise nach biefer Richtung anzutreten bermocht haben. Somit ift biefes Borbringen ber Beklagten tatfachlich belang- und be-Die weitere in bas Reugnis bes Dienstmabchens meislos geblieben. gestellte Behauptung ber Beklagten, baß fein Salmiatgeift gur Berwendung im haushalt angeschafft worben fei, hat aber bas Berufungsgericht als jur Entlastung bes Erblaffers ungureichenb gewürdigt, ta offen bleibe, bag biefer ben Salmiafgeift ohne Biffen bes Dabchens zu anderen Zweden angeschafft haben fann; hierbei hat bas Berufungsgericht auch bas bom Rlager mitgeteilte Gerucht, wonach ber Erblaner fich mit ber Berftellung von Selterswaffer felbft befaffen wollte, nach Lage ber Sache als nicht unwahrscheinlich mitberudfichtigen burfen. Bei biefer Sachwürdigung konnte bas Berufungsgericht ohne Prozesverfloß von ber Bernehmung bes Diensimabchens absehen und ben Entlaftungsbeweis ber Beklagten, bag ben Erblaffer fein Berichulben treffe, für nicht erbringbar erklaren. Gelbst wenn ber Revision gugugeben ift, daß einem Primafacio-Beweise gegenüber nicht unbedingt ein "absolut strikter" Gegenbeweis ber Schulblosigkeit verlangt werben barf, so haben boch die Beklagten nach ben Ausführungen bes Berusungsgerichts überhaupt keine besonderen Umstände auch nur mit einiger Sicherheit barzutun vermocht, die es rechtsertigen könnten, den Unsall anders als nach dem regelmäßigen Berlauf und Zusammen-hange der Dinge zu erklären."